

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

William K a h n - Berlin,

Dr. Max H a l b e - München,

Direktor B e u t e l - Berlin,

Heinrich S c h l i e s t e d t - Stuttgart.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Die Teufelstänzerin ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 23. Januar 1928 - Nr. 17974 - wird zurückgewiesen.

Folgende Teile sind verboten :

Im Akt V nach Titel 14 : Nahaufnahme der Tänzerinnen, die bauchtanzähnliche Bewegungen machen.

Länge : 2.90 m.

Im Akt VI nach Titel 13 : Darstellung einer Tänzerin, die bauchtanzähnliche Bewegungen ausführt.

(Das Bild erscheint dreimal, davon zweimal in Nahauf-

Nahaufnahme.)

Länge : 5.60 m

Jn Akt VII nach Titel 4 : Der Gaukler küsst die
Tänzerin auf die Brust.

Länge : 1.60 m

Jn Akt VIII nach Titel 7 : Grossaufnahme des Kopfes
eines Mannes, der gewürgt wird.

Länge : 0.55 m.

nach Titel 8 und 9 : Ein Mann in weissen
Kleidern liegt über einem andern Mann, den er
würgt, bis zu dem Augenblick, wo er aufspringt

Länge : 2.05 m

nach Titel 12 : Ein ins Wasser geworfener
Mann taucht noch einmal auf und versinkt darauf.

Länge : 4.10 m.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen zeigt die Abenteuer einer jungen Engländerin in Tibet, die als Kind im Kloster der schwarzen Lamas Aufnahme gefunden hat, dort herangewachsen ist und in dem Augenblick von zwei Landsleuten befreit wird, als sie den Göttern, denen sie bisher als „Teufelstänzerin“ gedient hat, geopfert werden soll. Sie gelangt über die indische Grenze in das Haus der Schwester ihres Befreiers. Diese verkauft sie an eine Gauklerbande. In einem Tanzhaus in Delhi wird sie endlich entdeckt und nach wildem Kampf endgültig befreit.

II.

II. Gegen die den Bildstreifen für Erwachsene zulassende Entscheidung der Prüfstelle hat die Vorsitzende auf Grund von § 12 Abs.2 des Lichtspielgesetzes Beschwerde erhoben und das Verbot des Bildstreifens beantragt, weil den von den Vertretern des Auswärtigen Amtes gegen den Bildstreifen erhobenen Bedenken nicht in ausreichendem Mass Rechnung getragen worden sei. Wegen des Inhalts der Beschwerde und der Bekundungen der Sachverständigen wird auf die Niederschrift der Prüfstelle vom 23. Januar 1928 und deren Anlage Bezug genommen.

Die Oberprüfstelle hat ohne die Beweisaufnahme zu wiederholen auf Grund der vorliegenden Gutachten erster Instanz auf Zurückweisung der Beschwerde erkannt.

III. Der gesetzliche Verbotgrund der Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten (§ 1 Abs.2 Satz 2) ist nur dann anwendbar, wenn zwischen dem in dem Bildstreifen dargestellten Land und Deutschland tatsächlich diplomatische Beziehungen bestehen und aufrecht erhalten werden. Das ist nach dem erstinstanzlichen Gutachten der Sachverständigen gegenüber dem Land Tibet nicht der Fall. Eine Gefährdung unserer Beziehungen zu China, dem Tibet, wenn auch mit eigener Autonomie angehört, hat der Sachverständige als zweifelhaft bezeichnet, weil bei der starken kulturellen Verschiedenheit dieser beiden Länder eine Verletzung des chinesischen Nationalgefühls durch die schiefe Darstellung tibetanischer religiöser Gebräuche kaum anzunehmen sei.

IV. Im Gegensatz hierzu haben die Sachverständigen des
Auswärtigen

Auswärtigen Antes die Möglichkeit einer Störung unserer Beziehungen zu Indien und zu England für vorliegend erachtet, weil der Verkauf einer Weissen durch ein Mitglied des Indien beherrschenden Volkes geeignet sei, Anstoss zu erregen. Anstössig sei auch die Darstellung der religiösen Tanzscenen, die dem Hinduismus wie dem Buddhismus fremd und deshalb für indische Zuschauer verletzend sei.

Die Oberprüfstelle hat sich diesen Bedenken nicht angeschlossen. Die falsche Darstellung kultureller und religiöser Eigentümlichkeiten eines Landes kann nur dann den Tatbestand der Verletzung der auswärtigen Beziehungen erfüllen, wenn sie so verletzenden Charakter hat, dass eine Gefährdung der politischen Beziehungen die Folge ist. Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Oberprüfstelle vermag sich dem Gutachten des Sachverständigen auch nicht dahin anzuschliessen, dass vorliegend fremde Gebräuche karikiert würden; die Darstellung mag unrichtig sein, sie enthält jedoch nicht bewusst Verletzendes. Dass die Darstellung eines schlechten Volksgenossen, hier der Erländerin, die die Weisse an die Gaukler verkauft, nicht ausreicht, um den erwähnten Verbotstatbestand zu verwirklichen, ist von der Oberprüfstelle in zahlreichen Entscheidungen festgestellt worden. (Urteile vom 10. März 1924 und vom 15. Juli 1927 - Nr. 113 und 658). Hier kommt hinzu, dass in dem Befreier dieser Engländerin ein edler Volksgenosse an die Seite gestellt wird.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.


V. Das Verbot der im Urteilstenor näher bezeichneten Bildfolgen ist wegen ihrer entsittlichenden und verrohenden Wirkung erfolgt.

Wegen des Bauchtanzes wird auf die Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 19 September 1921 und vom 18 Februar 1927 Nr. 111 und 187 verwiesen.

Die Darstellung, wie der Gaukler die Tänzerin auf die Brust küsst, ist ebenfalls geeignet, Lüsternheit zu wecken und damit entsittlichend zu wirken. Die übrigen im Urteilstenor als verboten aufgeführten Teile sind wegen ihrer verrohenden Wirkung ausgeschnitten worden.

VI Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt

Regierungsinspektor